

## **Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Förderung der Inanspruchnahme von Altersteilzeit nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit (TV ATZ) im Geschäftsbereich des Thüringer Kultusministeriums**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für an staatlichen Schulen beschäftigte angestellte Lehrerinnen und Lehrer, Sonderpädagogische Fachkräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher (im Folgenden: Beschäftigte) im Geschäftsbereich des Thüringer Kultusministeriums, die die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Altersteilzeit erfüllen (§ 2 TV ATZ in der jeweils geltenden Fassung). Die in dieser Richtlinie verwendete Bezeichnung „Beschäftigte“ umfasst auch weibliche Beschäftigte.

### **§ 2**

#### **Persönliche Voraussetzungen**

- (1) Den Beschäftigten, die das 57. Lebensjahr vollenden, wird zum auf die Vollendung des 57. Lebensjahres folgenden Schuljahresbeginn eine Altersteilzeit im Blockmodell angeboten, deren Dauer maximal sechs Jahre beträgt. Die Beschäftigten, die im Zeitraum vom 1. August 1949 bis zum 31. Juli 1950 geboren wurden, können zum 1. August 2007 in eine Altersteilzeit nach dieser Richtlinie wechseln. Das Angebot richtet sich nur an solche Beschäftigten, die noch keine Altersteilzeitvereinbarung nach anderen Bestimmungen abgeschlossen haben und die im Anschluss an die Altersteilzeit einen Anspruch auf Altersrente nach Altersteilzeitarbeit gemäß § 237 SGB VI oder auf Altersrente für langjährig Versicherte gemäß § 36 SGB VI haben. Besteht bereits vor der Vollendung des 63. Lebensjahres ein Altersrentenanspruch, so kann die Altersteilzeit auch vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt beginnen.
- (2) Beschäftigten, die das 57. Lebensjahr im Zeitraum vom 1. August 2009 bis zum 31. Dezember 2009 vollenden und noch keinen Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben, wird der Wechsel in ein Altersteilzeitverhältnis im Sinne von Absatz 1 mit Beginn des Monats der Vollendung des 57. Lebensjahres angeboten. In diesem Fall verlängert sich die maximale Dauer der Altersteilzeit auf sechs Jahre und einen Monat. Der Beschäftigte muss sich bei Abschluss des Altersteilzeitarbeitsvertrages schriftlich verpflichten, die Altersrente in unmittelbarem Anschluss an das nach dieser Richtlinie aufgelöste Arbeitsverhältnis tatsächlich in Anspruch zu nehmen.
- (3) Der auf Grund von Mehrarbeit vereinbarte Beschäftigungsumfang und das dementsprechend erhöhte Entgelt (Erhöhter Beschäftigungsumfang entsprechend Teil C der Vereinbarung zur Flexibilisierung der Pflichtstundenverteilung bei angestellten Lehrkräften) vor dem Wechsel in die Altersteilzeitarbeit sind keine bisherige Arbeitszeit und bisheriges Arbeitsentgelt im Sinne des TV ATZ. Sie finden bei der Gestaltung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Berücksichtigung. Ein bestehendes Pflichtstundenkonto ist spätestens mit Beginn der Altersteilzeitarbeit abzugelten.

### **§ 3**

#### **Besondere Regelung der Altersteilzeit für in Teilzeit Beschäftigte in „Kündigungsschutz-Modellen“**

- (1) In Teilzeit Beschäftigte, die einen Teilzeitarbeitsvertrag nach den Vereinbarungen über freiwillige Teilzeitbeschäftigung für beim Thüringer Kultusministerium angestellte Lehrkräfte vom 4. August 1993 (so genanntes Modell 93) oder vom 9. Mai 1995 (so genanntes

Modell 95), nach Teil A der Angebote zur Erreichung einer sozial verträglichen Personalentwicklung im Geschäftsbereich des Thüringer Kultusministeriums (so genanntes Floating-Modell) vom 27. November 1996 in seiner jeweils geltenden Fassung oder nach den Teilzeitangeboten für ältere Lehrer/Lehrerinnen und Sonderpädagogische Fachkräfte (so genanntes 55PLUS) vom 23. Mai 1996 in der Fassung vom 27./28. Mai 1998 (unter Einbeziehung der Erzieher/Erzieherinnen) geschlossen haben und deren Beschäftigungsumfang weniger als 80 v. H. beträgt, erhalten über die Leistungen nach dem TV ATZ hinaus eine Abfindung, deren Höhe sich nach Maßgabe des Unterabsatzes 2 bemisst.

Für jeden Monat, den der Beschäftigte in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis steht, entsteht ein Abfindungsteilbetrag in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweils geltenden Mindestnettobetrag nach dem TV ATZ auf der Grundlage des Teilzeitentgelts und dem Mindestnettobetrag nach dem TV ATZ, den ein vergleichbarer Beschäftigter erhalten würde, der aus einer Teilzeitbeschäftigung von 80 v. H. in eine Altersteilzeitbeschäftigung nach dem TV ATZ gewechselt ist.

- (2) Das für den jeweiligen Monat der Altersteilzeitarbeit ermittelte Nettoarbeitsentgelt zuzüglich des monatlichen Abfindungsteilbetrages darf das ebenfalls für den jeweiligen Monat zu ermittelnde bisherige Nettoarbeitsentgelt, das der in Altersteilzeitarbeit Beschäftigte für die vereinbarte Arbeitszeit vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit erhalten hätte, nicht überschreiten.
- (3) Die Abfindung wird in monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt.
- (4) § 5 Abs. 4 TV ATZ ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Mindestbetrag von 90 v. H. auf 100 v. H. angehoben wird. Entsprechend ist auch das zusatzversicherungspflichtige Entgelt zu erhöhen.
- (5) Endet das Arbeitsverhältnis vor dem im Änderungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt, so erlischt die Verpflichtung zur Zahlung weiterer monatlicher Abfindungsteilbeträge zu dem Zeitpunkt, zu dem der Entgeltanspruch erlischt. Bestand zu dem Zeitpunkt, zu dem das Arbeitsverhältnis endet, kein Anspruch auf Zahlung des Entgelts, so erlischt die Verpflichtung zur Zahlung weiterer monatlicher Abfindungsteilbeträge zu dem Zeitpunkt, zu dem bei Bestehen eines Entgeltanspruchs dieser bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erloschen wäre.
- (6) Der Anspruch auf den Abfindungsteilbetrag ruht in den Fällen, in denen die Aufstockungsleistungen gemäß § 8 Abs. 3 TV ATZ ruhen.

#### § 4

#### Teilweiser Ausgleich der Rentenabschläge

- (1) Alle Beschäftigten, die nach der Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses eine Rente unter Hinnahme von Rentenabschlägen in Kauf nehmen, erhalten zusätzliche Beiträge zum Ausgleich der Rentenminderungen gemäß § 187 a SGB VI durch den Arbeitgeber.
- (2) Die Höhe der zusätzlichen Beitragszahlung beträgt für jeden Monat des Ausscheidens vor dem Monat des ungeminderten Rentenanspruchs 1.000 €, insgesamt jedoch höchstens 24.000 €. Für Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsumfang sich vor Eintritt in die Altersteilzeitbeschäftigung nach einem Teilzeitarbeitsvertrag nach den in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Vereinbarungen bemaßt, erhöht sich dieser Betrag auf 36.000 €.

- (3) Bei in Teilzeit Beschäftigten, die nicht die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 erfüllen, sind die Beträge nach § 4 Abs. 2 Satz 1 anteilig im Verhältnis der reduzierten zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit anzuwenden.
- (4) Die zusätzliche Beitragszahlung wird vom Arbeitgeber an den jeweiligen Rentenversicherungsträger geleistet. Die Zahlung erfolgt unter Beachtung des § 187a Abs. 1 SGB VI in dem Jahr der Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses, jedoch rechtzeitig vor Beginn der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente.  
Sollte der vom Rentenversicherungsträger mitgeteilte Ausgleichsbeitrag die Höhe der Leistungen nach Abs. 2 unterschreiten, wird der nach Abzug der zusätzlichen Beitragsleistung verbleibende Betrag nach Maßgabe des Abs. 5 gewährt.
- (5) Auf Wunsch des Beschäftigten wird die zusätzliche Beitragszahlung als Abfindung direkt an den Beschäftigten überwiesen. Die Abfindung ist fällig am 15. des auf das Ende des Arbeitsverhältnisses folgenden Monats, wenn der Beschäftigte seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 5 Abs. 2 nachgekommen ist. Andernfalls wird die Abfindung zum 15. des auf die Erfüllung der Mitwirkungspflicht gemäß § 5 Abs. 2 folgenden Monat fällig.

### § 5

#### Mitwirkungsverpflichtung

- (1) Der Beschäftigte hat bei Abschluss des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nach dieser Richtlinie dem Arbeitgeber gegenüber schriftlich zu erklären, dass er sich über die Auswirkungen auf die steuerrechtlichen Folgen sowie die Folgen in den übrigen Bereichen der Sozialversicherung (Krankenversicherung, Rentenversicherung einschließlich Rentenansprüche, Pflegeversicherung) und in der Zusatzversorgung bei der VBL eingehend informiert hat.
- (2) Beschäftigte, die die Leistungen nach § 4 erhalten wollen, sind verpflichtet, dem Arbeitgeber vor Abschluss des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses den Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenanspruchs und bei Inanspruchnahme von § 4 Abs. 3 die Höhe des Rentenabschlages mittels Bescheides des Rentenversicherungsträgers frühestens fünf jedoch spätestens drei Monate vor Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nachzuweisen.

### § 6

#### Anrechnungsvorschriften

Auf die in § 4 genannte Leistung werden bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis Abfindungsregelungen aus sonstigen Gründen, insbesondere nach dem Tarifvertrag zur sozialen Absicherung vom 12. Oktober 2006, nach TV ATZ und TV ATZ TKM in der jeweils geltenden Fassung sowie nach außertariflichen Regelungen angerechnet.

### § 7

#### Urlaub

Der bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses noch zustehende Erholungsurlaub ist bis zum Ausscheiden in Anspruch zu nehmen. Eine Urlaubsabgeltung ist ausgeschlossen.

### § 8

#### Sonstige Voraussetzungen

- (1) Der Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsvertrages nach dieser Richtlinie kommt nur in Betracht, sofern dienstliche oder personalwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

Einen individuellen Rechtsanspruch auf den Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsvertrages nach den Vorschriften dieser Richtlinie kann der Beschäftigte nicht herleiten.

- (2) Zusätzliche Beiträge zum Ausgleich der Rentenminderungen nach dieser Richtlinie werden zu Lasten der Personalmittelansätze ausgezahlt und aus der Globalsumme der Personalausgaben des Thüringer Kultusministeriums finanziert.
- (3) Nach dieser Richtlinie frei werdende Stellen dürfen wieder besetzt werden, wenn die Vorgaben des Strategiekonzepts für den Stellenabbau in der Thüringer Landesverwaltung eingehalten werden. Von Satz 1 sind Stellen für Schulleiter und deren ständige Vertreter, sofern diese Stellen durch Umsetzung besetzt werden, ausgenommen.

#### **§ 9**

#### **In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.